

# **Satzung über Aufwendungs- und Kostenersatz für Einsätze und andere Leistungen der gemeindlichen Feuerwehren Holzkirchen, Föching und Hartpenning**

Der Markt Holzkirchen erlässt auf Grund Art. 28 Abs. 4 Bayerisches Feuerwehrgesetz (BayFwG) folgende

## **Satzung**

### **§ 1**

#### **Aufwendungs- und Kostenersatz**

- (1) Der Markt Holzkirchen erhebt im Rahmen von Art. 28 Abs. 1 BayFwG Aufwendungsersatz für die in Art. 28 Abs. 2 BayFwG aufgeführten Pflichtleistungen ihrer Feuerwehren, insbesondere für

1. Einsätze,
2. Sicherheitswachen (Art. 4 Abs. 2 Satz 1 BayFwG),
3. Ausrücken nach missbräuchlicher Alarmierung oder Fehlalarmen.

Einsätze werden in dem für die Hilfeleistung notwendigen Umfang abgerechnet. Für Einsätze und Tätigkeiten, die unmittelbar der Rettung oder Bergung von Menschen und Tieren dienen, wird kein Kostenersatz erhoben.

Der Aufwendungsersatz entsteht mit dem Tätigwerden der Feuerwehr.

- (2) Der Markt Holzkirchen erhebt Kostenersatz für die Inanspruchnahme Ihrer Feuerwehren zu folgenden freiwilligen Leistungen (Art. 28 Abs. 4 Satz 1 BayFwG):

1. Hilfeleistungen, die nicht zu den gesetzlichen Pflichtaufgaben der Feuerwehren gehören,
2. Überlassung von Gerät und Material zum Gebrauch und Verbrauch,
3. Leistungen der Atemschutzgerätewerkstatt / Schlauchwerkstatt,
4. Bereitstellung der Atemschutzwerkstatt.

Die Kostenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Feuerwehr.

- (3) Die Höhe des Aufwendungs- und Kostenersatzes richtet sich nach den Pauschalsätzen gemäß der Anlage zu dieser Satzung. Für den Ersatz von Aufwendungen, die nicht in der Anlage enthalten sind, werden Pauschalsätze in Anlehnung an die für vergleichbare Aufwendungen festgelegten Sätze erhoben. Für Materialverbrauch werden die Selbstkosten berechnet, sofern nicht in der Anlage anderweitig geregelt.

Kosten für Aufwendungen Dritter, sowie die eingesetzten Fahrzeuge und Geräte des Bauhofs, werden in anfallender Höhe weiterverrechnet.

Bei Stundensätzen werden bis 30 Minuten die halben, im Übrigen die ganzen Stundenkosten erhoben.

- (4) Aufwendungen, die wegen überörtlicher Hilfeleistung nach Art. 17 Abs. 2 BayFwG zu erstattende Aufwendungen werden unabhängig von dieser Satzung geltend gemacht.

## **§ 2**

### **Schuldner**

- (1) Bei Pflichtleistungen bestimmt sich der Schuldner des Aufwendungsersatzes nach Art. 28 Abs. 3 BayFwG.
- (2) Bei freiwilligen Leistungen ist Schuldner, wer die Feuerwehr willentlich in Anspruch genommen hat.
- (3) Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner.

## **§ 3**

### **Fälligkeit**

Die zu zahlende Gebührenschild wird durch den Leistungsbescheid festgesetzt. Aufwendungs- und Kostenersatz werden einen Monat nach Zustellung des Bescheides zur Zahlung fällig.

## **§ 4**

### **Härtefälle**

Die Gemeinde, welche die Gebühr festsetzt, kann diese ermäßigen oder von der Erhebung absehen wenn dies mit Rücksicht auf die wirtschaftlichen Verhältnisse der/des Gebührenpflichtigen oder sonst aus Billigkeitsgründen geboten erscheint.

## **§ 5**

### **Verwaltungsgebühr**

Für die Erstellung des Leistungsbescheides wird eine Verwaltungsgebühr von 15,00 € erhoben.

## **§ 6**

### **Inkrafttreten**

- (1) Diese Satzung tritt am 01.02.2015 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über den Aufwendungs- und Kostenersatz für Einsätze und andere Leistungen gemeindlicher Feuerwehren vom 28.11.2013 außer Kraft.

Markt Holzkirchen, den 22.12.2014

Olaf von Löwis  
1. Bürgermeister